

Satzung des Fördervereins des Albecker-Tor-Schulzentrums (Grundschule) Langenau e.V.

geändert am 25.03.2019 wegen Namensänderung der Schule

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein des Albecker-Tor-Schulzentrums (Grundschule) Langenau.
- (2) Er hat seinen Sitz in Langenau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Albecker-Tor-Schulzentrums (Grundschule) Langenau in der Trägerschaft der Stadt Langenau.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein will dadurch zur Verbesserung der Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben unterstützen.
- (4) Ferner möchte der Verein unterrichtsbegleitende Angebote für die Schüler ermöglichen.
Der Verein gewährt Zuschüsse an Schüler zu Klassenfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen und/oder Schullandheimen.
- (5) Daneben strebt er eine Verbundenheit an, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt, um die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern.
- (6) Insbesondere durch die Organisation, Durchführung und Veranstaltung von Theateraufführungen, Autorenlesungen etc. verfolgt er darüber hinaus auch die Förderung kultureller Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen, die sich dem Albecker-Tor-Schulzentrum (Grundschule) Langenau verbunden fühlen.
- (2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod eines Mitglieds
- b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss spätestens bis 1. November des Jahres zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund (z.B. wegen Nichtzahlung des Beitrags oder wegen vereinschädigenden Verhaltens), über den der Vorstand zu beschließen hat.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§6 Höhe und Verwendung der Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages (bei Vereinsgründung 10 €) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Freiwillige höhere Beiträge sind möglich.
- (2) Der Jahresbeitrag soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres entrichtet werden.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Auf Wunsch erhält das Mitglied nach Eingang des Beitrages oder der Spende eine Spendenbescheinigung.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d) die Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden einberufen.
- (3) Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes es unter Angabe des Zweckes verlangen.
- (4) Die Einladung zu allen Versammlungen hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (5) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt sie geheim.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass für Geschäfte, die 250 € übersteigen, ein Beschluss mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
- (5) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- (6) Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

§10 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es für unterrichtsbegleitende Angebote des Albecker-Tor-Schulzentrums (Grundschule) Langenau zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.